



17. Januar 2025

An die 4. Beschlusskammer der Bundesnetzagentur

Herrn Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery
Im Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Betreff: Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV – Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Lüdtké-Handjery,

in meiner Funktion als Vorsitzender des Bund der Energieverbraucher e.V. wende ich mich an Sie, um Sie auf die Rechtswidrigkeit der Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV hinzuweisen, deren Rückzahlung anzumahnen und die Offenlegung der Namen der begünstigten Unternehmen zu erwirken.

Netzschädlichkeit und Unvereinbarkeit mit EU-Vorgaben

Die aktuell genehmigten individuellen Netzentgelte entlasten stromintensive Unternehmen um rund 1,5 Milliarden Euro jährlich, während die Kosten durch Aufschläge auf alle anderen Netznutzer umgelegt werden. Dies führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung von Haushalten und mittelständischen Betrieben, ohne dass damit eine Kostenentlastung oder eine Verbesserung der Netzstabilität verbunden ist. Es ist sogar genau das Gegenteil der Fall.

Art. 18 Abs. 1 der EU-Verordnung 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die Netzentgelte:

1. **Kostenorientiert, transparent und diskriminierungsfrei** sind. Die derzeitigen Nachlässe erfüllen dieses Kriterium nicht, da sie keine realen Netzkosten widerspiegeln und eine Umverteilung zulasten der Allgemeinheit darstellen.
2. **Effizientes und flexibles Verhalten fördern**. Die derzeitige Regelung begünstigt starres Abnahmeverhalten, das nicht nur keinen Beitrag zur Netzstabilität leistet,

sondern in einem modernen Energiesystem mit volatilen erneuerbaren Energien kontraproduktiv wirkt.

3. **Quersubventionierung vermeiden.** Durch die Umlage der Kosten auf alle anderen Netznutzer kommt es faktisch zu einer Quersubventionierung stromintensiver Industrien auf Kosten der Allgemeinheit.

Ihre Beschlusskammer selbst hat in den Eckpunkten vom 24. Juli 2024 zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte festgestellt, dass:

- Die derzeitige Praxis der Bandlastprivilegien Fehlanreize setzt und den eigentlichen Zweck, netzdienliches Verhalten zu fördern, nicht mehr erfüllt.
- Die unveränderte Beibehaltung dieser Regelung mit europäischen und nationalen Vorgaben nicht vereinbar ist.
- Die Privilegien sogar dazu führen können, dass Netzschäden entstehen und zusätzliche Kosten für den Netzausbau sowie das Engpassmanagement verursacht werden.

Rechtswidrigkeit der derzeitigen Praxis

Die aktuellen Nachlässe verstoßen damit gegen grundlegende Anforderungen aus § 19 Abs. 2 StromNEV und europäisches Recht:

1. **Kostenorientierung:**

Individuelle Netzentgelte sind laut § 19 Abs. 2 StromNEV nur zulässig, wenn sie einen nachweisbaren Beitrag zur Senkung oder Vermeidung von Netzkosten leisten. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

2. **Verstoß gegen EU-Recht:**

Die EU-Kommission hat bereits in ihrem Beschluss 2019/56 vom 28. Mai 2018 klargestellt, dass individuelle Netzentgelte nur dann zulässig sind, wenn sie die tatsächlichen Netzkosten des begünstigten Verbrauchers widerspiegeln. Diese Entscheidung wurde durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 26. September 2024 (C-792/21 P, C-793/21 P) bestätigt.

3. **Fehlende Flexibilitätsanreize:**

Die Privilegierung der Bandlast führt zu starren Verbrauchsmustern und verhindert die notwendige Anpassung des Verbrauchs an volatile erneuerbare Energien. Dies widerspricht sowohl § 21 Abs. 2 EnWG als auch Art. 18 Abs. 1 der EU-Verordnung 2019/943.

Forderungen

1. **Rückforderung unrechtmäßig gewährter Nachlässe:**

Individuelle Netzentgelte, die nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, sind zurückzufordern. Gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV müssen diese

Nachlässe tatsächlich zur Senkung oder Vermeidung von Netzkosten beitragen, was nachweislich nicht der Fall ist. Die rechtswidrig erhobenen Beträge sind den nichtprivilegierten Endkunden zu erstatten.

2. Offenlegung der begünstigten Unternehmen:

Ich fordere die Veröffentlichung der Liste der 578 Unternehmen, die aktuell individuelle Netzentgelte erhalten. Dieser Antrag erfolgt gemäß § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG).

Öffentliches Interesse an Transparenz

Die Erfahrungen aus den Jahren 2011 bis 2013 zeigen, dass Transparenz bei der Genehmigung individueller Netzentgelte unerlässlich ist. Damals wurden vergleichbare Privilegierungen von der EU-Kommission als unzulässige Beihilfen eingestuft und mussten zurückgezahlt werden.

Angesichts der erheblichen finanziellen Belastung für die Allgemeinheit und der offensichtlichen Widersprüche zu nationalem und europäischem Recht fordere ich Sie auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um diese Missstände zu beheben und die Öffentlichkeit umfassend zu informieren.

Ich bitte um eine zeitnahe Antwort und danke Ihnen für Ihre Kooperation.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Aribert Peters

Vorsitzender

Bund der Energieverbraucher e.V.

Kopie:

- Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur
- Karsten Bourwieg, Leiter der 8 Beschlussabteilungsleiter Bundesnetzagentur
- Andreas Koch, Leiter des Referats Verbraucherschutz, Bundesnetzagentur